



## VENEZUELA<sup>1</sup>

Stand 1. Januar 2020

### Inhalt

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens	1
Anrechnung ausländischer Quellensteuern (vgl. Ziff. IV)	2
Wohnsitzbescheinigung	3

## Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

### I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	venezolanische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden						II 1
– Regel		34	24	10		
– Beteiligungen ab 25 %		34	34	0		
Zinsen	Withholding tax	34	29	5	Reduktion/	II 2
Lizenzgebühren		34	29	5	Rückerstattung	II 3
Dienstleistungsvergütungen		34	34	0		

### II. Besonderheiten

1. Venezuela erhebt eine Quellensteuer von 34 % nur auf jenen Dividenden, die aus Gewinnen stammen, welche der Steuer auf Gesellschaften nicht unterliegen.
2. Zinsen auf Darlehen, die durch den Staat oder eine seiner öffentlichen Einrichtungen garantiert werden, sind von den Steuern befreit. Dasselbe gilt auch für Zinsen, die durch die Exportrisikogarantie gedeckt sind.

Zinsen, die an Finanzinstitute gezahlt werden, unterliegen einer Quellensteuer von 4,95 %.

3. Die Quellensteuer von 34 % wird in der Regel auf 90 % des Bruttobetrages erhoben.

<sup>1</sup> Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

### **III. Verfahren**

In der Regel erfolgt die Entlastung von der venezolanischen Steuer an der Quelle gestützt auf die Vorlage einer Wohnsitzbescheinigung, die der schweizerische Gläubiger direkt an den venezolanischen Schuldner der Einkünfte senden muss.

### **IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern**

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>

**Certificate of Residence**

**Wohnsitzbescheinigung**

It is hereby certified that the claimant

Hiermit wird bestätigt, dass der Antragsteller/die Antragstellerin

.....  
.....  
.....

at the time of the receipt of the income concerned was a resident of Switzerland for the purposes of the double tax treaty of 20 December 1996 between Switzerland and Venezuela.

zum Zeitpunkt der Fälligkeit der fraglichen Leistungen im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Venezuela vom 20. Dezember 1996 in der Schweiz ansässig war.

Datum:

Stempel und Unterschrift: